

Am 16. Dezember hat der Bundesrat Veränderungen für die

# Sozialversicherungspflicht von Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen

beschlossen. Nachdem durch ein Gerichtsurteil im Sommer 2010 die bewährte Handhabung aufgehoben wurde, wird nun per Gesetz eindeutig festgelegt:

**Ab 01.01.2012 gilt für jede Art von dualem Studium uneingeschränkte Sozialversicherungspflicht.**

Dadurch können alle dual Studierenden Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung sammeln und erhalten uneingeschränkte Ansprüche in der Krankenversicherung.



## Wen betrifft es?

Alle Studierenden:

- in praxisintegrierten dualen Studiengängen; die Sozialversicherungspflicht wird wieder eingeführt.<sup>1</sup>
- in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen und jede andere Art dualer Studiengänge; die bereits geltende Sozialversicherungspflicht wird erstmals verbindlich im Gesetz festgelegt.

<sup>1</sup> Duale Studiengänge, bei denen neben dem Studium zahlreiche Praxisphasen, meist in ein und demselben Betrieb, absolviert werden, ohne dass dadurch neben dem Hochschulabschluss ein weiterer Abschluss erworben wird.

## Was bedeutet es?

Wer im dualen Studium vom Unternehmen Geld erhält, muss aus diesem Entgelt Beiträge in die Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung zahlen. Die Höhe der Beiträge ist von der Höhe des Entgeltes abhängig.

**Ausnahme:** Wenn das monatliche Entgelt höchstens 325 € beträgt, trägt das Unternehmen allein die Sozialversicherungsbeiträge (Regelung wie bei Auszubildenden).

**Achtung:** Als Entgelt gilt jede Zahlung des Unternehmens, in dem der praktische Teil des dualen Studiums absolviert wird. Ganz gleich, ob sie Vergütung, Stipendium oder sonst wie genannt wird.

## Ist das gut oder schlecht?

Abhängig von der Höhe des monatlichen Bruttoentgeltes bleibt den Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen durch die Neuregelung zukünftig etwas mehr oder etwas weniger Geld. Denn zuletzt fielen für sie zwar keine einkommensabhängigen Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung an, aber sie mussten sich trotzdem kranken- und pflegeversichern. Dafür kam in der Regel nur die studentische Krankenversicherung mit ihren Pauschalbeiträgen in Frage – und die haben das Nettoeinkommen auch ordentlich gedrückt. Das sind die Vorteile der neuen Regelung:

- Die pauschalen Beiträge zur studentischen Kranken- und Pflegeversicherung fallen weg. Dafür **beteiligt sich der Arbeitgeber nun an den Beiträgen** zur Kranken- und Pflegeversicherung. Das ent-

## Beiträge zur Sozialversicherung im praxisintegrierten dualen Studium – Vergleich 2011/2012

Alle Werte in €	Jahr 2011		Jahr 2012	
Entgelt	450,00	900,00	450,00	900,00
Beiträge zur Rentenversicherung	0,00	0,00	44,10	88,20
Beiträge zur Krankenversicherung*	64,77	64,77	36,90	73,80
Beiträge zur Pflegeversicherung*	11,64	11,64	4,39	8,78
			(6,64)	(13,28)
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung	0,00	0,00	6,75	13,50
Steuern	0,00	0,00	0,00	0,00
Das bleibt übrig	373,59	823,59	357,86	715,72
			(355,61)	(711,22)

\*Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen mussten im Jahr 2011 keine einkommensabhängigen Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung zahlen. Sie waren aber trotzdem verpflichtet, sich krankenzuversichern (studentische Krankenversicherung), sofern nicht (weil das Einkommen 365 €/Monat nicht überstieg) eine kostenlose Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenkasse möglich war. Diese Beiträge wurden nicht vom Arbeitgeber mit eingezogen, sondern mussten von den Studierenden direkt an die Krankenkasse abgeführt werden. Sie betragen pauschal 64,77 €/Monat – unabhängig vom Einkommen der Studierenden. Im Zusammenhang damit wurden auch pauschale Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung fällig (11,64 €/Monat, für Versicherte, die kinderlos und älter als 23 Jahre sind: 12,13 €).

Bei den Beiträgen zur Pflegeversicherung für das Jahr 2012 wurde lediglich der ermäßigte Beitragssatz für Versicherte bis 23 Jahre oder mit eigenen Kindern berücksichtigt. In Klammern steht der Beitragssatz für Sachsen, wo Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen höheren Anteil der Pflegeversicherungsbeiträge tragen.

lastet vor allem Studierende mit einem Monatsentgelt von weniger als 400 €.

- Weil jetzt einkommensabhängige Beiträge zur Krankenversicherung entrichtet werden, **entstehen** nicht nur **Ansprüche auf** Behandlung und Rehabilitation, sondern z.B. auch auf **Krankengeld** (wenn man mehr als 6 Wochen krankgeschrieben ist) und Mutterchaftsgeld, die normale studentisch Versicherte nicht haben.
- Zusätzlich entstehen **Rentenansprüche und Ansprüche auf Arbeitslosengeld**. Wer am Ende des dualen Studiums keinen Job bekommt, hat ein Jahr lang Anspruch auf Arbeitslosengeld in Höhe von 60 Prozent des bisherigen Nettolohns. Die Rentenbeiträge erhöhen die Ansprüche auf Altersrente und ermöglichen nun auch Studierenden in praxisintegrierten dualen Studiengängen den Einstieg in eine wirksame private Altersvorsorge schon während des Studiums.

Wir meinen, diese Vorteile wiegen Mehrkosten, wie sie vor allem bei hohen Entgelten entstehen, durchaus auf. Das entstandene Chaos in Bezug auf duale Studiengänge und die unterschiedliche sozialversicherungsrechtliche Einordnung wird beendet. Darüber hinaus wird die ungleiche Behandlung von dual Studierenden und Auszubildenden im Betrieb gestoppt. Denn Azubis zahlen von jeher in alle Sozialversicherungszweige ein.

Deshalb hat sich die Gewerkschaftsjugend für die neue gesetzliche Klarstellung und die Gleichstellung aller dualen Studiengänge stark gemacht – mit Erfolg.

### Was muss ich tun?

- Wer schon immer Beiträge in alle Zweige der Sozialversicherung zahlt (das gibt es auch bei Studierenden im praxisintegrierten dualen Studium), muss gar nichts tun.
- Wem bisher keine Beiträge zur Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung vom Arbeitgeber abgezogen wurden: Die Arbeitgeber und Krankenkassen sind verpflichtet, die Änderungen automatisch vorzunehmen. Wenn sich bis Ende Januar weder

Arbeitgeber noch Krankenkasse wegen der neuen Rechtslage gemeldet haben und gar der Lohnzettel für Januar so aussieht wie die bisherigen, sollte man selbst aktiv werden. Die Krankenkassen können nicht gezahlte Beiträge bis zu vier Jahre rückwirkend einfordern.

- Wer bisher Pauschalbeiträge zur studentischen Krankenversicherung gezahlt hat, sollte ebenfalls nichts tun müssen. Man kann freilich, um auf Nummer sicher zu gehen, seiner Krankenkasse mitteilen, dass man ab Januar aus seinem Einkommen versichert ist. Einzugsermächtigung oder Dauerauftrag können gelöscht werden. Wer das verpasst, hat aber kein Geld verloren: Zuviel gezahlte Beiträge werden zurückerstattet – das kann aber eine Weile dauern.
- Wer bisher bei einer gesetzlichen Krankenkasse familienversichert war, weil das monatliche Einkommen 365/400 € nicht überschritten hat, muss sich vielleicht umstellen. Zahlt der Ausbildungsbetrieb höchstens 325 €/Monat, ändert sich wenig: Der Betrieb trägt die Kosten für die Krankenversicherung, für die Studierenden fallen keine zusätzlichen Kosten an. Zahlt der Ausbildungsbetrieb mehr als 325 €/Monat, werden auch für die Studierenden Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung fällig.
- Wer bisher bei seinen Eltern privat krankenversichert war, muss sich nun gesetzlich krankenversichern. Am besten ist, selbst eine Krankenkasse auszusuchen – die Beitragssätze sind zwar bei allen gleich hoch, aber einige Kassen nehmen Zusatzbeiträge und einige bieten zusätzliche Leistungen an. Informieren kann sich lohnen.

**Wichtig:** Für gesetzliche Versicherte ist weder ein Wechsel der Krankenkasse noch der Versichertenkarte nötig.

### Was muss ich sonst noch wissen?

- **Kindergeld?** Bisher gab es beim Kindergeld eine strenge Zuverdienstgrenze. Die fällt zum Jahresbeginn 2012 weg. Dann darf, wer über 18 und unter 25 Jahre alt ist, neben einem Studium oder in einer Ausbildung so viel verdienen, wie er/sie mag – der Kindergeldanspruch bleibt bestehen.

**Vorsicht:** die Einkommensgrenzen bleiben beim BAföG bestehen)

- **BAföG?** Wer bisher im dualen Studium BAföG erhalten hat, bekommt es auch weiterhin. Die Änderung im Sozialversicherungsrecht hat keine Auswirkungen auf den BAföG-Anspruch. Allerdings sollte es dem BAföG-Amt angezeigt werden, wenn sich das Nettoentgelt ab Januar ändert. Das könnte letztlich auch die Höhe der BAföG-Leistungen beeinflussen.
- **Arbeitsrecht?** Am arbeitsrechtlichen Status im Betrieb ändert sich nichts. Dual Studierende sind zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt, sie können Betriebsräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen mitwählen und werden in immer mehr Betrieben auch von tariflichen Regelungen erfasst.
- **Anwartschaftszeit?** Anspruch auf Arbeitslosengeld hat nur, wer, wenn er/sie arbeitslos wird, innerhalb der vergangenen zwei Jahre mindestens zwölf Monate Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt hat. Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen, die im kommenden Jahr das Studium abschließen, haben daher bei Studienende in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Ansonsten reicht die Dauer eines dualen Studiums aus, um am Ende Anspruch auf Arbeitslosengeld zu haben.

### Kann der Betriebsrat helfen?

Der Betriebsrat oder die Jugend- und Auszubildendenvertretung in Deinem Betrieb sind deine Ansprechpartner bei Fragen und Problemen und helfen dir gerne weiter.



**Herausgeber:** DGB Bundesvorstand, Abteilung Jugend und Jugendpolitik, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin | **Kontakt:** Stefanie Geyer, Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin, Stefanie.Geyer@dgb.de  
**Redaktion:** Andreas Schackert | **Gestaltung:** schrenkwerk.de  
**Gefördert** aus Mitteln des BMFSFJ